



An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses
der Stadt Erkelenz

04.02.2016

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 23.02.2016, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 2 Kündigung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte der Johanniter am Karolingerring und Sicherung des Fortbestands dieser Einrichtung
Vorlage: 0/51/183/2016
- 3 Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2016-2017
Vorlage: 0/51/184/2016
- 4 Zuschussangelegenheiten aus dem Bereich der offenen Jugendarbeit
Vorlage: 0/51/185/2016
- 5 Kooperationsvereinbarung mit der Suchtkrankenhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung im Kreis Heinsberg
Vorlage: 0/51/186/2016

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kutz
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/183/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2016 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und So- ziales	
Kündigung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte der Johanniter am Karolinger Ring und Sicherung des Fortbestands dieser Einrichtung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.02.2016	Jugendhilfeausschuss
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Zuletzt wurde über den Sachstand in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2015 berichtet.

Die Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Aachen-Düren-Heinsberg, hatte mit Schreiben vom 27.04.2015 den mit der Stadt Erkelenz am 06.01.2003 geschlossenen Vertrag über den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in Erkelenz gekündigt und damit in Aussicht gestellt, die Trägerschaft der Einrichtung am Karolinger Ring ab dem 31.07.2016 aufzugeben. Erinnert sei daran, dass die Kindertagesstätte seinerzeit auf einem Grundstück der Stadt Erkelenz errichtet wurde. Das Grundstück ist durch Erbbaurechtsvertrag der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt worden. Die Kündigung über den Betrieb der Einrichtung führt daher zeitgleich auch zum Heimfall des Grundstücks nebst Aufbauten.

Zwischen der Stadtverwaltung und der Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Aachen-Düren-Heinsberg, haben in der Zwischenzeit mehrere Gespräche mit dem Ziel der Fortführung der Trägerschaft stattgefunden. Zugleich war aber auch Ziel, dass die erheblichen baulichen Probleme, deren Beseitigung in finanzieller Hinsicht Auslöser für die ausgesprochene Kündigung der Trägerschaft war, dauerhaft gelöst werden. Zudem sollte eine längerfristige Trägerschaft abgesichert werden, um die u.a. sowohl für das Personal als auch für die Eltern und deren Kinder belastende Diskussion über die Fortführung einer Trägerschaft zukünftig zu vermeiden.

Nach mehreren Gesprächen konnte folgende Vereinbarung, die der Bestätigung durch die politischen Gremien bedarf, erzielt werden:

1. Die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. wird die gartenseitige Fassade der Einrichtung am Karolinger Ring sanieren, das statische System vollständig wiederherstellen und die vorhandene temporäre Abstützung wieder beseitigen. Zugleich erfolgt eine Sanierung des Dachbereichs. Die Arbeiten sollen im Mai 2016 beginnen und dauern ca. 3 Monate.

2. Die Stadt Erkelenz gewährt zu den vorgenannten Sanierungsarbeiten einen Festbetragszuschuss in Höhe von 50.000 Euro gegen Nachweis der fachgerechten Durchführung der Arbeiten. Der Zuschuss kann auf Anforderung vor Abschluss der Sanierungsarbeiten ausgezahlt werden.

3. Die Stadt Erkelenz übernimmt ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 den vollständigen für die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. für den Betrieb der Einrichtung am Karolinger Ring nach den gesetzlichen Bestimmungen anfallenden Trägeranteil. Bislang wurden durch die Stadt Erkelenz bereits nach der vertraglichen Regelung vom 06.01.2003 80% des Trägeranteils übernommen.

Unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer Vereinbarung, die die v.g. Punkte zum Gegenstand hat, hat die Johanniter-Unfall-Hilfe die Rücknahme der Kündigung und damit die Fortführung der Trägerschaft angekündigt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Verhandlungsergebnis zu folgen.

Mit der Durchführung der vorstehenden Sanierungsarbeiten werden die vorhandenen baulichen Mängel der Einrichtung beseitigt und die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit wieder hergestellt. Mit der Gewährung eines finanziellen Zuschusses der Stadt Erkelenz in Höhe von 50.000 Euro zu den voraussichtlich mehr als 300.000 Euro umfassenden Sanierungskosten wird abgesichert, dass der Träger finanziell die Sanierung durchführen kann. Die Übernahme des weiteren Trägeranteils sichert, dass der Träger die laufende Unterhaltung des Gebäudes ordnungsgemäß durchführen kann. Die Kosten für die Übernahme des weiteren Trägeranteils liegen zurzeit bei ca. 15.000 Euro jährlich; die Kosten sind abhängig von den jährlich zu zahlenden Leistungen nach dem KiBiZ.

Die vorgeschlagene Vereinbarung sichert die Fortführung der Einrichtung durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und damit die Fortführung der von den Eltern dieser Einrichtung und auch der Verwaltung sehr geschätzten Arbeit. Zudem wird die Trägervielfalt bei den Kindertagesstätten in der Stadt Erkelenz abgesichert.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Unter dem Vorbehalt der **Rücknahme** der durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ausgesprochenen Kündigung der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Oestricher Kamp“ wird Folgendes beschlossen:

Die Stadt Erkelenz gewährt einen Festbetragszuschuss zur Sanierung der gartenseitigen Fassade und des Dachbereichs in Höhe von 50.000 Euro gegen Nachweis der fachgerechten Durchführung. Der Zuschuss kann auf Anforderung vor Abschluss der Sanierungsarbeiten ausgezahlt werden.

Die Stadt Erkelenz übernimmt ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 den vollständigen für die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. für den Betrieb der Einrichtung am Karolingerring nach den gesetzlichen Bestimmungen anfallenden Trägeranteil.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel stehen unter 060100 531800 im Haushalt für das Jahr 2016 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/184/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.02.2016 Verfasser: Amt 50/51 Antoinette Lauten Amt 50/51 Claus Bürgers
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2016-2017	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.02.2016	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Nach § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sind dem Land jährlich zum 15. März die auf Basis der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfe der Kindpauschalen in den einzelnen Betreuungsformen zu melden. Insofern ist die Kindergartenbedarfsplanung jährlich fortzuschreiben und dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Kinderzahlen im Kindergartenjahr 2016/2017 und der bestehenden Nachfrage wurde in Abstimmung mit den Freien Trägern der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erkelenz der aus der beigefügten Kindergartenbedarfsplanung ersichtliche Bedarf an Betreuungsplätzen im kommenden Kindergartenjahr ermittelt. Die Planung beinhaltet auch das flächendeckende und bedarfsgerechte Angebot an Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss soll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dem Land - bis zum 15.03.2016 – der im kommenden Kindergartenjahr bestehende Bedarf mitgeteilt werden. Dieser Bedarf ist Grundlage für die Mitfinanzierung der vorgesehenen Betreuungsplätze durch das Land in Form der nach dem Kinderbildungsgesetz vorgesehenen Kindpauschalen.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass dieser formelle Beschluss gefasst worden ist.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die auf der Grundlage des als Anlage 01 beigefügten Konzeptes ermittelten Betreuungsplätze im Rahmen der vorgesehenen Betreuungsformen dem Land bis zum 15.03.2016 als Grundlage für die Betriebskostenförderung zu melden. Sollten sich vor dem 15.03.2016 Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die das Gesamtkonzept nicht wesentlich verändern, wird die Verwaltung ermächtigt, diese im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung vorzunehmen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in der Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt. Die Stadt hat gemäß § 20 KiBiz den Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss zu den Kindpauschalen zu gewähren. Das Land wiederum gewährt dem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss anhand der am 15. März erstellten verbindlichen Kindergartenbedarfsplanung.

Finanzierung der Tageseinrichtungen nach Träger

Träger	Bewilligung durch Kommune	Trägeranteil	Landesanteil	kalkulierter Elternbeitrag	Verbleibender kommunaler Finanzierungsaufwand
Kirchliche Träger	88%	12%	36,5%	19%	32,5%
Andere freie Träger	91%	9%	36,0%	19%	36,0%
Elterninitiative	96%	4%	38,5%	19%	38,5%
Kommune	79%	21%	30,0%	19%	30,0%

Die Kindpauschalen für die in der Anlage dargestellten Betreuungszeiten im Kindergartenjahr 2016/17 betragen 10.062.379,54 €.

Anlagen:

01 Angebot an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erkelenz.

02 Kindpauschalen 2016/17

Kindergartenjahr 2016/2017

(01.08.2016 - 31.07.2017)

Angebot an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erkelenz

I. Gesetzliche Vorgaben

Nach § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ist jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der gesetzlich vorgesehenen Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet angeboten werden. Der sich hieraus ergebende Anteil der einzelnen Kindpauschalen ist bis zum 15. März jeden Jahres dem Land zu melden. Dieses Verfahren wurde erstmalig mit Inkrafttreten des KiBiz zum 01.08.2008 für das Kindergartenjahr 2008/2009 angewandt. Nunmehr ist im Hinblick auf die Meldefrist 15.03.2016 der Bedarf für das Kindergartenjahr 2016/2017 festzustellen.

Der durch den öffentlichen Träger im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelte Bedarf ist die Basis für die Festsetzung des Landeszuschusses zu den Betriebskosten aller Kindertageseinrichtungen im kommenden Kindergartenjahr.

Wie schon in den Vorjahren wurden im Vorfeld der Erstellung der Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017 die Vorstellungen für die im kommenden Kindergartenjahr beabsichtigten Betreuungsangebote bei den Trägern der 24 Kindertageseinrichtungen in Erkelenz abgefragt. Berücksichtigt wird hierbei, dass aufgrund der Fassung des § 24 SGB VIII mit Wirkung ab dem 01.08.2013 neben dem Rechtsanspruch für Kinder im Alter von 3-6 Jahren auch der Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren umzusetzen ist.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Fassung 01.08.2013)

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

II. Demographische Entwicklung seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes am 01. August 2008

Gesamtzahl der zu versorgenden Kinder vom 01.08.2008 bis 31.07.2017

Kindergarten- bedarfsplanung	3-6 Jahre jeweils 01.08.	3-6 Jahre jeweils 01.01.	3-6 Jahre jeweils 01.05	1-3 Jahre zum 01.08
2008/2009	1204	1372	1485	758
2009/2010	1200	1360	1454	759
2010/2011	1141	1303	1435	724
2011/2012	1200	1257	1344	704
2012/2013	1178	1235	1357	773
2013/2014	1188	1260	1367	723
2014/2015	1184	1246	1349	692
2015/2016	1199	1243	1349	718

Gesamtzahl der zu versorgenden Kinder im Kindergartenjahr 2016/2017

Kindergarten- bedarfsplanung	3-6 Jahre jeweils 01.08.	3-6 Jahre jeweils 01.01.	3-6 Jahre jeweils 01.05.	1-3 Jahre
2016/2017	1235	1300	1348	742

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder ist regional sehr unterschiedlich.

Nach wie vor ist der Bedarf im Bereich der Innenstadt für Kinder im Alter von 1 - 6 Jahren sehr hoch.

Die Belegungen der einzelnen Tageseinrichtungen ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

Infolge des U3 Ausbaus im Bestand wurde eine nicht geringe Anzahl an Plätzen für Kinder über drei Jahren abgebaut. Der prognostizierte demographische Wandel ist, wie aus der oben abgebildeten Tabelle ersichtlich, in Erkelenz nicht eingetreten.

In den den Ortsteilen Oerather – Mühlenfeld, Bauxhof, Gerderath, Kückhoven, Schwanenberg, Borschemich -neu- und Immerath –neu- ist die Bautätigkeit nach wie vor ungebrochen.

Nicht zu kalkulieren ist der Zuzug von Asylbewerbern mit Kindern im Kindergartenalter von 3-6 Jahren. Im zur Zeit laufenden Kindergartenjahr leben 31 Kinder von Asylbewerbern in Erkelenz, davon besuchen 19 Kinder eine Tageseinrichtung.

Zum neuen Kindergartenjahr leben nach dem Stand vom 01.02.2016, zum 01.08.2016, 40 Kinder von Asylbewerbern im Alter von 3-6 Jahren in Erkelenz, davon haben zum 01.08.2016, 19 Kinder einen Kindergartenplatz, 3 Kinder stehen noch auf einer Warteliste und 18 Kinder sind noch nicht angemeldet.

Somit ist auch kurzfristig nicht mit einer rückläufigen Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen zu rechnen.

In den kath. Tageseinrichtungen Kückhoven und Lövenich/Katzem wurde aufgrund der verstärkten Nachfrage nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren ein entsprechendes Angebot für das Kindergartenjahr 2016/2017 eingeplant.

Ebenso in der städt. Tageseinrichtung Oerather-Mühlenfeld.

Überbelegungen kommen in einzelnen Einrichtungen zustande, da u.a. alle U3 Plätze, die mit Bundes -und Landesmitteln gefördert wurden, auch mit Kindern unter drei Jahren belegt werden müssen. Werden in den Einrichtungen weniger Kinder in die Schule entlassen, als Kinder unter drei neu aufgenommen werden müssen, ergibt sich automatisch eine Mehrbelegung.

Alle aufgeführten Plätze, somit auch die Mehrbelegungen, die in einigen Einrichtungen über die 10% ige Belegung hinausgehen, sind mit dem Landschaftsverband abgestimmt. Dadurch ergeben sich in einigen Einrichtungen abweichenden Gruppenstrukturen.

Für jeden Betreuungsplatz werden die erforderlichen Personalstunden zur Verfügung gestellt.

III. Plätze in Tageseinrichtungen

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Adolf-Kolping-Hof/Schulring

In der Tageseinrichtung Adolf-Kolping-Hof werden 3 Gruppen in der Gruppenform I und 2 Gruppe in der Gruppenform III angeboten. Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:			
Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	6	17	23
35	8	60	68
45	3	26	29
Gesamt	17	103	120

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Adolf-Kolping-Hof/Schulring hier Vorläufergruppe Borschemich –neu-

In der Tageseinrichtung Adolf-Kolping-Hof/Schulring Vorläufergruppe Borschemich-neu- wird 1 Gruppe in der Gruppenform I angeboten.
Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25			
35	3	7	10
45	3	7	10
Gesamt	6	14	20

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Bauxhof

In der Tageseinrichtung Bauxhof werden 1 Gruppe in Gruppenform I, 1 Gruppe in der Gruppenform II und 1 Gruppe in der Gruppenform III angeboten.
Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	1	8	9
35	7	17	24
45	6	13	19
Gesamt	14	38	52

Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Lambertus Brückstraße

In der Tageseinrichtung Brückstraße werden 4 Gruppen in der Gruppenform I angeboten.
Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder zum 01.08.2016
25	5	6	11
35	12	30	42
45	7	28	35
Gesamt	24	64	88

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Buscherhof

In der Tageseinrichtung Buscherhof werden 2 Gruppen in der Gruppenform I angeboten.
Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	4	4
35	9	21	30
45	2	15	17
Gesamt	11	40	51

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Gerderath

In der Tageseinrichtung Gerderath werden 2 Gruppen in der Gruppenform I und 1 Gruppe in der Gruppenform III angeboten.
Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	6	6
35	7	37	44
45	5	16	21
Gesamt	12	59	71

Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Hermann-Josef, Gerderath

In der Tageseinrichtung Gerderath werden 3 Gruppen in der Gruppenform I angeboten. Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	0	0
35	12	27	39
45	6	24	30
Gesamt	18	51	69

Waldkindergarten Waldfuchse Gerderath

Im Waldkindergarten Gerderath wird 1 Gruppe in der Gruppenform I angeboten. Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25			
35	5	15	20
Gesamt	5	15	20

Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Stephanus, Golkrath

In der Tageseinrichtung Golkrath werden 2 Gruppen in der Gruppenform III und Einzelplätze in der Gruppenform II angeboten.

Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	2	5	7
35	0	24	24
45	1	9	10
Gesamt	3	38	41

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Granterath

In der Tageseinrichtung Granterath werden 1 Gruppen in der Gruppenform I und 1 Gruppe der Gruppenform III angeboten.

Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	10	10
35	6	30	36
Gesamt	6	40	46

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Am Hagelkreuz

In der Tageseinrichtung Hagelkreuz werden 3 Gruppen in der Gruppenform I und 1 Gruppen in der Gruppenform III angeboten.
Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	2	15	17
35	10	43	53
45	5	18	23
Gesamt	17	76	93

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Hetzerath

In der Tageseinrichtung Hetzerath werden 1 Gruppe in der Gruppenform I und 1 Gruppe in der Gruppenform III angeboten.
Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Bereute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	1	5	6
35	3	25	28
45	3	10	13
Gesamt	7	40	47

Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Cosmas und Damian, Holzweiler

In der Tageseinrichtung Holzweiler wird 1 Gruppe in der Gruppenform III angeboten.
Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	0	0
35	0	25	25
45	0	0	0
Gesamt	0	25	25

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Immerath –neu-

In der Tageseinrichtung Immerath –neu- werden 2 Gruppen in der Gruppenform I und 1 Gruppe in der Gruppenform III angeboten.
Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	3	3
35	6	32	38
45	6	12	18
Gesamt	12	47	59

Tageseinrichtung für Kinder der Johanniter

In der Tageseinrichtung der Johanniter werden 3 Gruppen in der Gruppenform I, 1 Gruppe in der Gruppenform II und 1 Gruppe in der Gruppenform III angeboten.
Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	0	0
35	0	11	11
45	27	64	91
Gesamt	27	77	102

Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Pauli Bekehrung Katzem/Lövenich

In der Tageseinrichtung Katzem/Lövenich werden 2 Gruppen in der Gruppenform I angeboten.

Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	0	0
35	8	41	49
45	4	7	11
Gesamt	12	48	60

Kath. Tageseinrichtung für Kinder Hl. Kreuz Keyenberg

In der Tageseinrichtung Keyenberg werden 1 Gruppe in der Gruppenform I und 1 Gruppe in der Gruppenform III angeboten.

Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	0	0
35	5	32	37
45	1	9	10
Gesamt	6	41	47

Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Servatius Kückhoven

In der Tageseinrichtung Kückhoven werden 1 Gruppen in der Gruppenform III und 1 Gruppe der Gruppenform I mit 4 Plätzen für Kinder mit Behinderung angeboten.

Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	0	0
35	4	25	29
45	0	13	13
Gesamt	4	38	42

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Kückhoven

In der Tageseinrichtung Kückhoven werden 1 Gruppe in der Gruppenform I angeboten.

Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:

Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	1	8	9
35	3	10	13

45	2	7	9
Gesamt	6	25	31

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Lövenich

In der Tageseinrichtung Lövenich werden 2 Gruppen in der Gruppenform I angeboten. Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:			
Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	1	12	13
35	10	29	39
45	0	0	0
Gesamt	11	41	52

Waldkindergarten Wühlmäuse Lövenich

Im Waldkindergarten Lövenich wird 1 Gruppe in der Gruppenform I angeboten. Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:			
Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25			
35	4	18	22
Gesamt	4	18	22

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Oerather Mühlenfeld

In der Tageseinrichtung Oerather Mühlenfeld werden 3 Gruppen in der Gruppenform III und 1 Gruppe in der Gruppenform I und 1 Gruppe Gruppenform II angeboten. Die Gruppe der Gruppenform I und eine Gruppe der Gruppenform III sind inklusive Gruppen. Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:			
Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	3	7	10
35	10	48	58
45	5	28	33
Gesamt	18	83	101

Ev. Tageseinrichtung für Kinder Schwanenberg

In der ev. Tageseinrichtung Schwanenberg werden 2 Gruppen in der Gruppenform I, 1 Gruppe in der Gruppenform II und 1 Gruppe in der Gruppenform III angeboten. Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:			
Buchungszeiten	Betreute Kinder U 3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	1	1
35	9	35	44
45	9	28	37
Gesamt	18	64	82

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Venrath

In der Tageseinrichtung Venrath wird 1 Gruppe in der Gruppenform III angeboten Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:			
Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	0	3	3
35	0	14	14
45	0	8	8
Gesamt	0	25	25

Städt. Tageseinrichtung für Kinder Westpromenade

In der Tageseinrichtung Westpromenade werden 2 Gruppen in der Gruppenform I, 1 Gruppe in der Gruppenform II und 2 Gruppen in der Gruppenform III angeboten. Die Eltern haben folgende Betreuungszeiten gebucht:			
Buchungszeiten	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3	Betreute Kinder gesamt zum 01.08.2016
25	2	4	6
35	9	31	40
45	11	44	55
Gesamt	22	79	101

Dank der weiterhin hohen Anzahl von 98 Tagespflegeplätzen im Stadtgebiet kann im U 3 Bereich vielen Kindern, außerhalb einer Tageseinrichtung, eine gesicherte Betreuung angeboten werden.

Fazit:

Die oben dargestellte Belegung der Tageseinrichtungen stellt eine Bedarfsdeckung in den Außenorten dar. Im innerstädtischen Bereich fehlen nach Auswertung der vorliegenden Anmeldungen in der Innenstadt noch 9 Plätze für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren. Für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren besteht in Tageseinrichtungen eine Bedarfsdeckung von 37,47%. Darüber hinaus können viele Plätze in der Tagespflege angeboten werden, so dass eine Gesamtdeckung von 50,67% im U 3 Bereich besteht.

Nach Anmeldung ist folgender Bedarf, unter Berücksichtigung der von den Eltern gewünschten Buchungszeiten, noch nicht abgedeckt:

Buchungszeiten	Anmeldungen U2	Anmeldungen U3	Anmeldungen Ü3
25	0	6	
35	3	6	7
45	6	3	2
Gesamt	9	15	9
Noch nicht angemeldete Asylbewerberkinder:			18

Ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 steht die Kath. Tageseinrichtung Borschemich -neu- mit 39 Plätzen für Kinder über drei Jahren und mit 6 Plätzen für Kinder unter drei Jahren zur Entlastung in der Innenstadt zur Verfügung. Zum 01.08.2016 wird für diese Einrichtung eine Vorläufergruppe, Träger ist die Pfarre Christkönig, im Gebäude Schulring 36, Pestalozzischule, mit 20 Plätzen, davon 6 für Kinder unter drei Jahren, angeboten

Für das Kindergartenjahr 2016/17 werden in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland noch Betreuungsmöglichkeiten geprüft.

In wie weit sich der Wegfall des Betreuungsgeldes auf die Nachfrage nach Betreuungsplätzen auswirkt, bleibt abzuwarten.

Anlage 02
zu TOP 03, Kindergartenbedarfsplanung

Kindpauschalen 2016/2017

Einrichtung	Summe Kindpauschalen
Adolf-Kolping-Hof	702.305,46 €
Borschemich neu-Vorläufergruppe	147.756,00 €
Bauxhof	411.046,50 €
Buscherhof	327.859,44 €
Gerderath	444.585,20 €
Granterath	249.473,44 €
Hagelkreuz	584.185,09 €
Hetzerath	275.329,74 €
Imemrath-neu-	385.594,70 €
Kückhoven	202.355,59 €
Lövenich	315.276,65 €
Oerather Mühlenfeld	892.462,00 €
Venrath	138.362,22 €
Westproemande	774.744,19 €
Summe:	5.851.336,22 €
KGV	
Brückstraße	615.604,43 €
Gerderath	501.530,58 €
Golkrath	237.780,32 €
Holzweiler	118.996,00 €
Katzem/Lövenich	408.529,16 €
Keyenberg	281.106,21 €
Kückhoven	269.790,82 €
Johanniter	889.481,42 €
Schwanenberg	616.332,34 €
Waki Lövenich	135.946,02 €
Waki Gerderath	135.946,02 €
Summe:	4.211.043,32 €
Gesamtsumme:	10.062.379,54 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/185/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2016 Verfasser: Amt 50/51 Markus Wilmer
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Zuschussangelegenheiten aus dem Bereich der offenen Jugendarbeit	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.02.2016	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 25.01.2016 beantragt die Ev. Kirchengemeinde Erkelenz die Zuschussung einer neuen Industriespülmaschine für die Küche des Jugendzentrums ZaK.

Die Küche im Ev. Jugendzentrum ZaK wird fast täglich für Koch- und Backangebote genutzt und damit ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit. Für die Arbeit der Kirchengemeinde steht im Martin-Luther-Gemeindehaus eine separate Küche zur Verfügung.

Die Industriespülmaschine läuft mindestens einmal täglich, an einigen Tagen sogar häufiger. Zusätzlich zu den Küchenutensilien werden auch Gläser, Tassen und andere Gegenstände aus dem Bistro gespült.

Die bisher genutzte Maschine, die etwa 15 Jahre alt ist, ist defekt und eine Reparatur ist nicht mehr sinnvoll. Es muss dringend eine neue Maschine angeschafft werden. Nach den Richtlinien der Stadt Erkelenz unter Punkt V.8 werden Zuschüsse für die Beschaffung, Ergänzung und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen gewährt.

Die Gesamtkosten für eine neue Spülmaschine belaufen sich auf 2.595,00 Euro.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Zuschuss in Höhe von 33 1/3 % der anerkannten Kosten, höchstens 865,00 Euro zu gewähren.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Ev. Kirchengemeinde Erkelenz wird für die neue Spülmaschine im Jugendzentrum ZaK ein Zuschuss in Höhe von 33 1/3 % der anerkannten Kosten, höchstens jedoch 865,00 Euro gewährt. Die zweckgebundene Nutzungsdauer wird auf 10 Jahre festgelegt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden für den Produktplan 2016 zu dem Produktsachkonto 060302 5318000 (Zuschüsse an freie Träger) angemeldet.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/186/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.02.2016 Verfasser: Amt 50/51 Claus Bürgers
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Kooperationsvereinbarung mit der Suchtkrankenhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung im Kreis Heinsberg	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.02.2016	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Auf Initiative der Jugendhilfe haben das Kreisgesundheitsamt und die Suchtberatungsstelle der Caritas und der Diakonie in Hückelhoven sowie die Jugendämter der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven und das Kreisjugendamt Heinsberg die beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen diesen Institutionen zur Zusammenarbeit mit suchtmittelabhängigen Eltern und/oder Eltern in Substitutionsbehandlung erarbeitet.

Damit soll kreisweit eine Arbeitshilfe für die Fachkräfte der beteiligten Institutionen und ein Leitfaden zur Verfügung stehen, um die Arbeit mit gemeinsamen Klientinnen und Klienten zu optimieren, gleiche Vorgehensweisen zu praktizieren und unnötige Irritationen zu vermeiden. Damit wird, ähnlich wie bereits im Schulbereich praktiziert, auch im Bereich der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Suchthilfe ein kooperatives Handeln mit mehr Handlungssicherheit und Verbindlichkeit initiiert. Dabei arbeiten die Kooperationspartner gemeinsam daran, betroffenen (werdenden) Müttern / Vätern / Eltern mit Suchterkrankung und deren Kindern ein gemeinsames Leben zu ermöglichen. Dabei steht die Verantwortung für das Wohl des Kindes im Zentrum der Kooperationsvereinbarung.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung schlägt vor, die in der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zu beschließen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:
Kooperationsvereinbarung nebst Anlagen von 1 - 5

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Suchtkrankenhilfe und
der öffentlichen Jugendhilfe

im Kreis Heinsberg

zur Zusammenarbeit

mit suchtmittelabhängigen

Eltern und/oder

Eltern in Substitutionsbehandlung

Inhalt

Präambel	3
Einleitung	4
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	6
§ 2 Kooperationsgremium	6
§ 3 Dauer und Kündigung	6
§ 4 Datenschutz	7
Handlungsgrundlage / Konkrete Umsetzung	8
1. Ziele der Vereinbarung	10
1.1 Ziele der KooperationspartnerInnen	10
1.2 Ziele auf Fallebene	11
2. Zielgruppe	11
3. Instrumente	12
3.1 Sicherstellung der Basisversorgung durch Mütter/Väter/Eltern	12
3.2 Hinweise auf eine mögliche Defizitversorgung der im Haushalt der suchtmittelabhängigen Klienten lebenden Kinder	13
3.3 Die Beteiligtenkonferenz	13
Anlagen	

Präambel

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung dient als Leitfaden und Arbeitshilfe für die Fachkräfte der beteiligten Institutionen (Stadtjugendämter Hückelhoven, Heinsberg, Geilenkirchen, Erkelenz und Kreisjugendamt Heinsberg, Beratungsstelle für Suchtfragen des Caritasverbandes für die Region Heinsberg/Diakonisches Werk und Suchtberatungsstellen des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg – im Folgenden "Kooperationspartner" genannt), um die Arbeit mit gemeinsamen Klientinnen und Klienten zu optimieren, zu regeln, zu erleichtern und unnötige Irritationen zu vermeiden.

Die Intention ist, das kooperative Handeln mit mehr Handlungssicherheit und Verbindlichkeit auszugestalten und institutionell zu festigen. Dies geschieht durch einen regelmäßigen strukturierten Austausch zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit sowohl in fallbezogener als auch in fallübergreifender Arbeit. Auf diese Art und Weise wird der Wissensstand aktualisiert und die Kooperationsbedingungen können angepasst werden.

Die Kooperationspartner arbeiten gemeinsam daran, (werdenden) Müttern/Vätern/Eltern mit Suchterkrankung und deren Kindern ein gemeinsames Leben zu ermöglichen. Maßgeblich für die Entscheidungsfindung angezeigter Hilfeangebote für Erziehende mit Suchterkrankung ist die Kompetenz im Hinblick auf ihre Erziehungsfähigkeit, und nicht die Suchterkrankung selbst.

Im Zentrum dieser Kooperationsvereinbarung steht dabei die Verantwortung für das Wohl des Kindes.

Eine konstruktive Zusammenarbeit der Klientinnen und Klienten mit den Kooperationspartnern und der Kooperationspartner untereinander wird angestrebt. Um dies umsetzen zu können, ist eine Vernetzung und ein intensiver Austausch der Kooperationspartner untereinander gewünscht und notwendig, dabei sind die Umstände des Datenschutzes und der Schweigepflicht der beteiligten Kooperationspartner zu berücksichtigen.

Einleitung

Die Lebenssituation der Betroffenen

Nach maßgeblicher Suchtforschung (Prof. Michael Klein, KatHo Köln) leben 18 Prozent der Kinder in Deutschland und damit 2,69 Millionen zeitweise bei einem Elternteil, der von einer Suchtstörung belastet ist. Überträgt man die Zahlen des statistischen Landesamtes auf den Kreis Heinsberg, leben hier insgesamt rund 5000 Kinder über drei Jahren in einer Familie, wo Sucht eine Rolle spielt. Bei den unter Dreijährigen wären es rund 900 Kinder.

Für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder ist der Suchtmittelkonsum ihrer Mütter/Väter/Eltern zumeist mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Psychische Störungen und Erfahrungen wie Unberechenbarkeit, Instabilität bis hin zur Aggressivität/Gewalt der Eltern, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch sind ebenso möglich.

Als psychische Dauerbelastungen können genannt werden:

- ein Lebensalltag, der sich an dem Rhythmus des Suchtmittels orientiert,
- Geheimhaltung des Suchtmittelkonsums als Familiengeheimnis,
- fehlende Kindheit durch Übernahme von nicht altersgerechter Verantwortung für die Erwachsenen und jüngere Geschwister, z.B. für die Eltern sorgen, sich um sie ängstigen, insbesondere wenn die Mutter süchtig trinkt,
- Isolation zu Gleichaltrigen aus Scham vor den Zuständen zu Hause,
- sich als Kind unter Gleichaltrigen isoliert, abgewertet und einsam fühlen,
- in der Schule mit den Gedanken zu Hause sein, was dort gerade Schlimmes passieren könnte,
- andere Kinder beneiden oder eifersüchtig auf diese sein, wenn sie Spaß und Leichtigkeit mit ihren Eltern erleben,
- sich von den Eltern vernachlässigt, bisweilen
- als ungewolltes Kind fühlen.
- als Jugendlicher die Eltern nicht im Stich lassen wollen (z. B. nicht von zu Hause ausziehen können),
- Übernahme von Schuldgefühlen für die Situation zu Hause,
- Leben in Angst vor Trennung von der Mutter/dem Vater/der Eltern durch Haftstrafen, stationäre Therapie oder Tod,
- Wechsel zwischen übermäßiger Verwöhnung und plötzlicher Bestrafung, Störungen in der eigenen Wahrnehmung und im emotionalen Bereich.

Dabei ist die Ausweitung der benannten Probleme abhängig von der individuellen Situation der Erwachsenen (z.B. Konsumdauer und -gewohnheiten, finanzielle Situation, Umfang der sozialen Integration).

Die suchtbedingten Verhaltensmuster der abhängigen Bezugspersonen prägen den späteren Umgang mit Konfliktsituationen bei den Kindern. Kinder aus suchtmittelabhängigen Familien sind bis zu sechsfach höher gefährdet, selbst suchtmittelabhängig zu werden.

Die beteiligten Professionen

Auf der Ebene der Hilfesysteme, gegliedert in die Hauptbereiche Suchthilfe und Jugendhilfe ist festzustellen, dass unterschiedliche Sichtweisen und Schwerpunkte existieren. Dies führte in der Vergangenheit zu Problemen, wie z.B. Betreuung von Müttern/Vätern/Eltern durch unterschiedliche Institutionen in Unkenntnis voneinander, z.T. wurden unterschiedliche Ziele für die Betroffenen angestrebt oder die Hilfen erreichten die Zielgruppe gar nicht.

Die Konflikte, die sich aus der Problematik ergaben, sahen konkret für die einzelnen Bereiche unterschiedlich aus:

Jugendhilfe: Mütter/Väter/Eltern meiden die Hilfsangebote aus Angst vor Kontrolle.

Suchthilfe: Der Einblick in die häuslichen Lebensverhältnisse der Kinder fehlt oftmals.

Diese Schwierigkeiten sollen mit der Kooperationsvereinbarung überwunden werden. Es wird ein verbindlicher Rahmen der Kooperation und Koordination zwischen den Hilfesystemen geschaffen.

Bei dieser Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung liegt das gemeinsame Augenmerk auf der Entwicklung der Kinder.

Die wichtigsten Prinzipien für Hilfen für Kinder von Suchtmittelabhängigen sind in **der Frühzeitigkeit, der Dauerhaftigkeit und Vernetztheit der Maßnahmen** in Bezug auf andere familienbezogene Hilfen zu sehen.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Die KooperationspartnerInnen treffen zur Erreichung der genannten Ziele (siehe Seite 9 f.) die in dem beigefügten Konzept niedergelegte Vereinbarung.

Die KooperationspartnerInnen erklären ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Konzeptes. Jede KooperationspartnerIn nimmt die ihr obliegenden Aufgaben im Umgang mit den Erziehungsberechtigten bzw. -beauftragten eigenständig wahr.

Neue MitarbeiterInnen werden entsprechend eingearbeitet.

§ 2

Kooperationsgremium

Ein Kooperationsgremium bestehend aus VertreterInnen von Jugend- und Suchthilfe trifft sich halbjährlich mit dem Ziel

- der Weiterentwicklung und Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung
- der Klärung auftretender Probleme
- der Schaffung und Bereitstellung erforderlicher Ressourcen
- sowie notwendige fachliche Kompetenzen der Beteiligten durch Fortbildung und Schulung zu fördern und zu ermöglichen

Im jährlichen Wechsel wählen die Mitglieder des Kooperationsgremiums eine FederführerIn aus ihrer Mitte. Diese ist für die Einberufung des Gremiums und die sich aus der Arbeit ergebenden administrativen Aufgaben verantwortlich.

§ 3

Dauer und Kündigung

1. Der Kooperationsvertrag wird unbefristet auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede KooperationspartnerIn kann sich durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Kooperationsgremium mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals aus den Rechten und Pflichten nach diesem Vertrag lösen und die weitere Mitarbeit beenden.
3. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags bleibt unberührt.

§ 4 Datenschutz

Eine Zusammenarbeit der KooperationspartnerInnen mit der (werdenden) Mutter/ dem Vater/ den Eltern zum Wohle des Kindes/ der Kinder setzt voraus, dass alle Beteiligten ihre Erkenntnisse und Informationen im Einzelfall austauschen und zur Erarbeitung sinnvoller Hilfestellungen zusammenführen können.

Dies ist aufgrund der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur möglich, wenn die Eltern die beteiligten KooperationspartnerInnen von der bestehenden Verschwiegenheitspflicht gegenüber den anderen (- im jeweiligen Einzelfall beteiligten -) KooperationspartnerInnen entbinden. Hierzu soll die als Anlage 2 beigefügte Schweigepflichtentbindung genutzt werden. (Werdende) Mütter/ Väter/ Eltern sollen dabei darüber aufgeklärt werden, dass die Entbindung von der Schweigepflicht von ihnen jederzeit widerrufen werden kann.

Ohne Schweigepflichtentbindung ist eine Weitergabe von Informationen nur unter engen Voraussetzungen möglich*. Hier besteht die Befugnis zur Datenweitergabe zwar gegen den Willen, nicht aber ohne Wissen von (werdender) Mutter/ Vater/ Eltern – das heißt, diese sind über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt zu informieren.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsgrundlagen zum Datenschutz.

*1) Die Offenbarung ist befugt bei wirksamer Einwilligung des Geheimnisgeschützten, wenn die geheimnisgeschützte Person mit der Weitergabe der Informationen ausdrücklich oder konkludent einverstanden ist. Dieser Fall ist vorliegend durch die Entbindung von der Schweigepflicht abgedeckt.
2) Eine Offenbarungsbefugnis kann darüber hinaus auch bei mutmaßlicher Einwilligung des Geheimnisgeschützten gegeben sein, wenn jede - auch konkludente - Erklärung des Berechtigten fehlt oder unmöglich ist, und wenn das Interesse des Berechtigten an der Offenbarung offensichtlich ist. Der Anwendungsbereich der mutmaßlichen Einwilligung ist jedoch eng; insbesondere darf nicht bei Fehlen einer hinreichend konkretisierten konkludenten Einwilligung aus dem bloßen "wohlverstandenen Interesse" des Berechtigten eine mutmaßliche Einwilligung abgeleitet werden.
3) Eine Offenbarungsbefugnis kann sich darüber hinaus aus gesetzlichen Offenbarungspflichten oder -rechten ergeben (z. B. § 4 Abs. 3 KKG; § 138 StGB).
4) Schließlich kann die Unbefugtheit zur Offenbarung entfallen aufgrund rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB). Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt gem. § 34 StGB nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt; dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden. Es handelt sich hierbei stets um eine Entscheidung im Einzelfall.

Handlungsgrundlage

Konkrete Umsetzung

1. Ziele der Vereinbarung

Die KooperationspartnerInnen verfügen über ein gemeinsames Verständnis. Dieses findet sich in folgenden Zielen wieder:

1.1 Ziele der KooperationspartnerInnen

- Die beteiligten KooperationspartnerInnen sind verantwortlich dafür, den Rahmen und den Umgang mit den Betroffenen so zu gestalten, dass diese Vertrauen in die Beratungs- und Hilfeangebote entwickeln können und diese Hilfen auch in Anspruch nehmen.
- Die KooperationspartnerInnen verständigen sich darauf, bei den Betroffenen die Bereitschaft zu wecken, mit mindestens einer von ihnen ausgewählten Institution zusammen zu arbeiten und mit dieser in Kontakt zu bleiben. Der Zeitraum hierfür sollte gemeinsam festgelegt werden.
- Eine Aufgabe der KooperationspartnerInnen besteht darin, die Mitbestimmung und Beteiligung der betroffenen (werdenden) Mütter/Väter/Eltern an der Gestaltung des Beratungs- und Hilfeprozesses und bei der Auswahl der Hilfen zu ermöglichen.
Die KooperationspartnerInnen informieren die Betroffenen ausführlich über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sie und ihr Kind und geben ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Leistungen und Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können.
- Eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Zielgruppe und eine verbindliche Kooperation mit den VertragspartnerInnen der Bereiche Sucht- und Jugendhilfe werden angestrebt sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen.

Diese Ziele sind getragen von der Fachmeinung, dass sich eine am Kindeswohl orientierte Erziehung und gleichzeitige Suchtmittelabhängigkeit ohne die elterliche Bereitschaft bzw. die Bemühung, an einer Veränderung der Situation zu arbeiten, grundsätzlich ausschließen.

1.2 Ziele auf Fallebene

- Wirksamer Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Verwahrlosung und Übergriffen,
- ein dauerhaft gemeinsames Leben von Mutter/Vater/Eltern und Kind zu ermöglichen,
- Ermöglichung eines weitgehend gesunden Zusammenlebens innerhalb des betroffenen Familiensystems,
- Förderung der Erziehungs- und Elternkompetenz von Müttern/Vätern/Eltern,
- Sensibilisierung relevanter Kontaktpersonen für die Problematik im Lebensbereich des Kindes,
- Stärkung einer suchtfreien persönlichen Lebensperspektive des Kindes und dessen positiver Lebensbewältigung.

2. Zielgruppe

Das Konzept bezieht sich auf die Zielgruppe der suchtmittelabhängigen Eltern (Alkohol und Medikamente) sowie Drogen konsumierende und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende Mütter und Väter.

- Suchtmittelabhängige Eltern (Alkohol und Medikamente), insbesondere bei denen Kinder unter drei Jahren im Haushalt leben und/oder bei denen diesbezüglich ein Umgangsrecht besteht, bzw. auch bei älteren Kindern, wenn noch keine institutionelle Anbindung z.B. in Kindergarten oder Schule besteht
- Suchtmittelabhängige (Alkohol und Medikamente) schwangere Frauen und werdende Väter
- Drogen konsumierende* und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende schwangere Frauen
- Drogen konsumierende* und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende werdende Väter
- Drogen konsumierende* und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende Mütter / Väter / Eltern
- Kinder, deren Mütter / Väter / Eltern Drogen konsumieren und /oder sich in Substitutionsbehandlung befinden
- Kinder, deren Eltern sich in einer Lebensgemeinschaft befinden mit einem Drogen konsumierenden und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindlichen Erwachsenen

*drogenkonsumierend meint: Konsum illegaler Drogen

3. Instrumente

3.1 Sicherstellung der Basisversorgung durch Mütter/Väter/Eltern

Die Basiskriterien werden von den KooperationspartnerInnen als Minimalbedarf, der für das Aufwachsen eines Kindes als erforderlich erachtet wird, anerkannt.

Die Basiskriterien sind nicht absolut zu sehen, sondern beinhalten den erforderlichen Ermessensspielraum für die MitarbeiterInnen, um eine individuelle Entscheidung treffen zu können. Die Kriterien und Erwartungen der professionellen HelferInnen müssen mit den Müttern/Vätern/Eltern deutlich besprochen werden, damit sie sich daran orientieren können.

Es ist wichtig, die Kriterien so früh wie möglich in den ersten Kontakten zu thematisieren.

- Vorhandensein eines Wohnraums mit Beheizung sowie Wasser- und Stromversorgung
- Vorhandensein von hygienischen Wohnverhältnissen (z.B. keine extremen Verschmutzungen, wie Schimmel, Kot, Erbrochenes, Müll)
- Absicherung des Lebensunterhaltes
- Absicherung der ärztlichen Versorgung, z.B. Einhaltung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfterminen, Arztbesuche bei Erkrankungen und Befolgen ärztlicher Anordnungen
- Vorhandensein einer festen kontinuierlichen Bezugsperson für das Kind
- Strukturierter Alltag zur regelmäßigen täglichen Versorgung des Kindes; Verlässlicher und geregelter Tag-Nacht-Rhythmus für das Kind
- Regelmäßige, ausreichende und altersgemäße Ernährung und Körperhygiene
- Vorhandensein von entsprechender, witterungsgerechter Bekleidung
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Gewährleistung einer ausreichenden pädagogischen Förderung, Erziehung und emotionalen Zuwendung (z.B. Bereithaltung von Spielmaterial)
- Nutzung tagesstrukturierender Angebote: Kindertagesstätten, Kindertagespflege, OGS, Absicherung des Schulalltags
- Gewaltfreie Erziehung

3.2 Hinweise auf eine mögliche Defizitversorgung der im Haushalt der suchtmittelabhängigen Klienten lebenden Kinder

- Klienten zeigen sich unzuverlässig, z.B. Terminvereinbarungen etc.
- Klienten erscheinen in der Beratungsstelle häufig unter dem Einfluss von Suchtmitteln
- Substituierte Klienten haben regelmäßigen Beikonsum
- Klienten zeigen Mängel in der eigenen Körperhygiene bzw. Anzeichen von Verwahrlosung
- Klienten machen Aussagen über Gewalt in ihren Paarbeziehungen
- Klienten leiden offensichtlich an weiteren psychiatrischen Erkrankungen
- Klienten treten aggressiv auf, zeigen Spuren von Gewalttaten oder vertreten eine positive Haltung zu Gewaltausübung in ihrer Familie

3.3 Die Beteiligtenkonferenz

Das Wesentliche an dieser Form der Kooperation ist, dass alle an dem Fall beteiligten Fachkräfte zusammen mit den betroffenen (werdenden) Müttern/Vätern/Eltern und im Einzelfall bei Bedarf auch alleine, regelmäßig kooperieren.

Die Beteiligtenkonferenz wird zum ersten Mal von der Fachkraft der Institution einberufen, die einen Bedarf sieht.

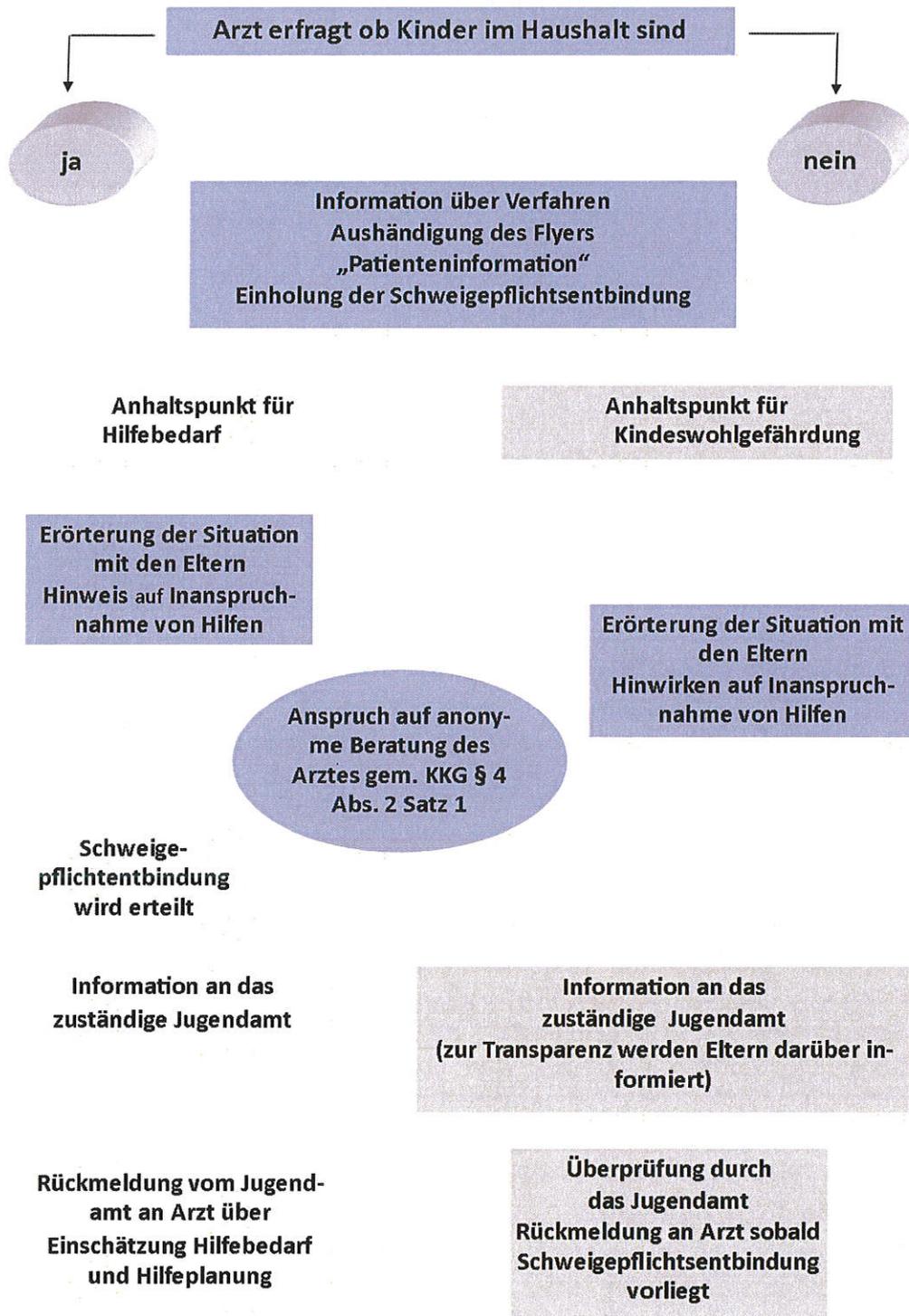
Die Teilnahme der zuständigen Fachkräfte ist verbindlich.

Die Beteiligtenkonferenzen finden 1 bis 2 Mal jährlich – auch ohne negativen Anlass – statt.

Inhalte der Beteiligtenkonferenz:

- Austausch über die bestehende Situation (Ressourcen, Erfüllung der Basiskriterien u.a.),
- Klärung der verschiedenen Positionen und Wünsche,
- Austausch über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten und deren Zielsetzung,
- verbindliche Vereinbarungen mit den Eltern treffen und Festlegung ihrer Aufgaben,
- die weiteren Aufgaben und Verantwortungen der Beteiligten klären und festlegen,
- Klärung der Federführung für die nächste Beteiligtenkonferenz und der weiteren Betreuung.

Verfahren zur Zusammenarbeit für Ärzte/Ärztinnen gem. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)



Ihre Kinder sollen bei Ihnen aufwachsen können

Die ÄrztInnen und MitarbeiterInnen der Suchthilfe werden im Rahmen Ihrer Behandlung und Betreuung bei Behandlungsbeginn und im weiteren Verlauf der Behandlung erfragen, ob Sie Eltern sind, eine Schwangerschaft besteht und/oder minderjährige Kinder in Ihrem Haushalt leben.

Wenn Kinder in Ihrem Haushalt leben oder Sie schwanger sind, wird Sie eine MitarbeiterIn des für Sie zuständigen Jugendamtes auf Ihren Wunsch, über die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten für sich, für Ihr Kind und Ihre Familie informieren.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben Sie einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung.

Nutzen Sie Hilfen und Beratung

Hilfen und Beratung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt in Ihrer Nähe. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrer Meldeadresse.

Stadt Hückelhoven:
Jugendamt, Parkhofstr. 76,
Frau Forschelen, Tel.: 02433 / 82-411

Stadt Erkelenz:
Jugendamt, Johannismarkt 17,
Herr Bürgers, Tel.: 02431 / 85-326

Stadt Heinsberg:
Jugendamt, Apfelstr. 60,
Herr Maaßen, Tel.: 02452 / 14-295

Stadt Geilenkirchen:
Jugendamt, Markt 9,
Frau Gerhards, Tel.: 02451 / 629-309

Kreis Heinsberg:
Für: Übach-Palenberg, Wassenberg,
Wegberg, Gangelt, Selfkant, Waldfeucht
Kreisjugendamt, Valkenburger Str. 45,
Herr Siebmanns, Tel. 02452 / 1351-55

Patienteninformation

Kooperation zwischen der Suchtkrankenhilfe und der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit suchtmittelabhängigen und substituierten Eltern

Ziel der Kooperation ist, Familien in belastenden Lebensumständen zu unterstützen.

Kinder sollen bei Ihren Eltern aufwachsen können. Daher möchten wir Ihnen und Ihren Kindern Hilfen anbieten, denn Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung.

Rechtliche Grundlagen: Datenschutz und Schweigepflicht zum Schutz von Minderjährigen	Was bedeutet das für Sie	Was bedeutet das für Sie
<p>ÄrztInnen, PsychologInnen, SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen unterliegen der Schweigepflicht und sind grundsätzlich verpflichtet, sich an die Bestimmungen des Datenschutzes zu halten.</p> <p>Werden ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Minderjährigen bekannt, sollen sie die Situation mit den sorgeberechtigten Eltern und, jeweils altersangemessen, mit dem Minderjährigen besprechen und zu klären.</p> <p>Sie sind befugt (§4, Abs. 3), das Jugendamt zu informieren, wenn sie Anhaltspunkte für eine mögliche oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung haben.</p> <p>Wenn es erforderlich ist, werden Sie als Eltern dazu aufgefordert, Hilfen in Anspruch zu nehmen, um die Gefährdung für das Wohl Ihres Kindes abzuwenden und somit Ihr Kind zu schützen.</p> <p>Ziel aller Beteiligten im Hilfesystem ist es, das Sie und Ihr Kind/Ihre Kinder als Familie zusammen leben können.</p>	<p>Kooperation zwischen substituierenden ÄrztInnen und dem Jugendamt</p> <p>Ihre betreuende ÄrztIn wird Sie bitten, zu Beginn der Behandlung eine Schweigepflichtentbindung zu unterschreiben, die es den Ärzten ermöglicht, mit dem für Sie zuständigen Jugendamt und der für Sie zuständigen Suchtberatungsstelle zusammenzuarbeiten.</p> <p>Die geplante Substitutionsbehandlung soll auch dazu beitragen, Sie als Eltern darin zu unterstützen, Ihr Kind/Ihre Kinder so gut wie möglich zu versorgen und zu erziehen.</p> <p>Ihre ÄrztIn möchte Ihnen daher frühzeitig den Zugang zu Hilfen ermöglichen. Das Jugendamt bietet Ihnen als Eltern und Ihren Kindern Beratung und Unterstützung an, mit dem Ziel, Ihr Zusammenleben in der Familie langfristig zu ermöglichen.</p> <p>Gemeinsam mit Ihnen als Eltern wird besprochen, in welchen Bereichen Sie unterstützt werden möchten und was Ihr Kind braucht.</p>	<p>Kooperation zwischen substituierenden ÄrztInnen und Einrichtungen der Suchthilfe</p> <p>Das Therapiekonzept für die Substitution opiatabhängiger Menschen beinhaltet unter anderem die Vermittlung in PSB.</p> <p>Die PSB ist ein verpflichtendes Hilfsangebot für Substituierte.</p> <p>Dem Informationsaustausch und der Zusammenarbeit zwischen substituierenden ÄrztInnen und den Einrichtungen der Suchthilfe, die PSB leisten, kommt eine zentrale Bedeutung der Substitutionsbehandlung zu.</p> <p>Daher werden sie durch die behandelnde ÄrztIn darüber informiert, dass eine Behandlung nur dann möglich ist, wenn Sie bereit sind, eine PSB während der Substitution regelmäßig wahrzunehmen.</p> <p>Wesentliches Merkmal von PSB ist die vertrauensvolle Beziehungsarbeit, die Ihre Bereitschaft erfordert, sich darauf einzulassen.</p>

Die wichtigsten Absprachen sind in einem Ergebnisprotokoll von der einladenden Fachkraft festzuhalten. Dieses Protokoll ist die Grundlage für die nächste Beteiligtenkonferenz und wird allen Beteiligten zugesandt (Formblatt „Ergebnisprotokoll und Beteiligtenkonferenz“ siehe Anlage).

Kontaktabbruch durch die Mutter/den Vater/die Eltern:

Wenn die (werdende) Mutter/der Vater/die Eltern den Kontakt zu den KooperationspartnerInnen im Hilfesystem meiden oder abbrechen, sind bei zu vermutender Gefährdung des Kindes dem zuständigen Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach §8a SGB VIII wird der Allgemeine Soziale Dienst tätig.

Anlagen:

- Anlage 1 A: Schematische Darstellung Zusammenarbeit (für Ärzte/Ärztinnen)
 B: Patienteninformation (für Ärzte/Ärztinnen)
- Anlage 2 Schweigepflichtentbindung
- Anlage 3 Ergebnisprotokoll der Beteiligtenkonferenz
- Anlage 4 Zustimmungserklärung
- Anlage 5 Unterstützende Institutionen

Schweigepflichtentbindung für (werdende) Mütter und Väter

Als Personensorgeberechtigte/r bin ich informiert worden, dass ein Kooperationsvertrag zwischen Einrichtungen der Jugendhilfe und der Suchthilfe des Kreises Heinsberg besteht.

Diese Kooperation hat zum Ziel, ein dauerhaftes gemeinsames Leben von Mutter/Vater/Eltern und Kind zu ermöglichen und die Zusammenarbeit der Beteiligten konstruktive zu gestalten.

Zudem ist mir bekannt, dass sich im Falle einer Kindeswohlgefährdung, auch ohne meine Schweigepflichtentbindung, die Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Einrichtungen zum Schutz meines Kindes informieren können.

Mir ist auch bekannt, dass ich die Erklärung jederzeit – auch ohne Angaben von Gründen – ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Um einen grundsätzlichen, regelmäßigen Austausch zu ermöglichen, entbinde ich hiermit

von ihrer Schweigepflicht gegenüber

Ort, Datum

Name, Vorname der Eltern/ des Elternteils

Eine Entbindung von der Schweigepflicht wird nach meinem und dem Ermessen der/des
Mitarbeiterin/Mitarbeiters _____ als nicht notwendig erachtet.

Ort, Datum

Mutter/Vater

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Anlage 3

Ergebnisprotokoll der Beteiligtenkonferenz

Name der Institution	Name der MitarbeiterIn	Telefon-Nr.	Fax-Nr.

Ergebnisprotokoll der Beteiligtenkonferenz vom: _____

An der Beteiligtenkonferenz teilnehmende Personen:

Institution/Funktion	Name

Kurzdarstellung des Grundes zur Einberufung der Konferenz:

Folgende Vereinbarungen wurden mit den Eltern getroffen:

Die KooperationspartnerInnen legen folgende Aufgaben fest (was, bis wann):

Die Verantwortung

für	trägt:

Die nächste Beteiligtenkonferenz ist auf den _____ terminiert.

Zur nächsten Beteiligtenkonferenz lädt _____ ein.

Die Verantwortung für das weitere Fallmanagement
übernimmt: _____

_____, den _____
Ort Datum

Zustimmungserklärung

Mit dieser Zustimmungserklärung zeigen wir an, dass wir die

**„Kooperationsvereinbarung zwischen der Suchtkrankenhilfe und
der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Heinsberg zur Zusammenarbeit mit
suchtmittelabhängigen Eltern und/oder
Eltern in Substitutionsbehandlung“**

Stand ____

anerkennen.

Wir erklären hiermit unsere Zustimmung und Unterstützung.

Heinsberg, den

Unterschrift

Einrichtung (Stempel):

Anlage 5

Partner der Vereinbarung

-
-
-